

4. Methodisches Vorgehen: Richter:inneninterviews und Urteilstextanalyse

Informationen über die Ermittlung und die Überzeugungsbildung ergeben sich nicht aus der nachträglichen Entscheidungsbegründung. Ich habe Richter:innen und Mitarbeiter:innen der sie unterstützenden Dokumentationsstellen deshalb als Expert:innen ihres Handlungsfeldes befragt (Kapitel 4.1). Die Verwendung von Herkunftslandinformationen habe ich anhand einer zweistufigen, an der Wissenssoziologischen Diskursanalyse orientierten und um Analysewerkzeuge der Critical Discourse Analysis ergänzten Entscheidungstextanalyse untersucht (Kapitel 4.2).

4.1 Expert:inneninterviews mit Richter:innen

Die Datengrundlage für die Frage nach der Ermittlung von Herkunftslandinformationen sind leitfadengestützten Expert:inneninterviews mit 29 VG-Richter:innen, elf OVG-Richter:innen und mit Mitarbeiter:innen aller sechs Dokumentationsstellen (Tabelle 1). Ergänzend habe ich Interviews mit zwei Länderexpert:innen geführt, die als Sachverständige in Asylverfahren auftreten. Es handelte sich in der Regel um Einzelinterviews, teilweise führte ich Gruppeninterviews mit zwei oder drei Gesprächspartner:innen. Auch bei Gruppeninterviews sind die einzelnen Richter:innen die Analyseeinheit, nicht das ganze Interview. Gerichte sind keine monolithischen Blöcke, die von ihren Richter:innen repräsentiert werden. Richter:innen, nicht Gerichte, recherchieren Erkenntnismittel, bewerten sie und überzeugen sich.¹⁹⁰

In Expert:inneninterviews werden verschiedene Wissensarten adressiert (Bogner et al. 2014: 17 ff.): *Technisches Wissen* meint klassisches, personen-unabhängiges Fachwissen, das sich ohne größeren Interpretationsaufwand

¹⁹⁰ In der Urteilstextanalyse der Kapitel 6 und 7 beziehe ich mich hingegen auf die Entscheidungen als Gerichtsentscheidungen. Auch hier entscheidet streng genommen nicht das Gericht, sondern vielmehr der Senat als Gruppe von Richter:innen (das Sample beschränkt sich auf OVG-Entscheidungen). Um begriffliche Verwirrungen zu vermeiden, werden dort dennoch die Gerichte als Urheber der Entscheidung adressiert.

4. Methodisches Vorgehen: Richter:inneninterviews und Urteilstextanalyse

darstellen lässt, zum Beispiel aus welchen Datenbanken Herkunftslandinformationen geschöpft werden oder wer die Erkenntnismittellisten erstellt. *Prozesswissen* geht darüber hinaus; es handelt sich um Erfahrungswissen über Abläufe und Strukturen, etwa über die verschiedenen Stadien der Wissensermitzung im Verlauf eines Asylverfahrens, über die genaue Zusammenarbeit mit Dokumentationsstellen oder über die Praxis der Einholung von Sachverständigengutachten. *Deutungswissen* meint schließlich die „subjektiven Relevanzen, Sichtweisen, Interpretationen, Deutungen, Sinnentwürfe und Erklärungsmuster“ (ebd.: 18 f.) und damit eine personenabhängige Perspektive auf den professionellen Kontext. Dazu gehören etwa verschiedene Dimensionen der Bewertung von Länderberichten oder die Reflexion der eigenen, eurozentrisch geprägten Lesart kulturspezifischer Besonderheiten, die im Asylverfahren zum tragen kommen. Diese Arten des Expert:innenwissens überlappen in jedem Interview: Fragen nach der praktischen Umsetzung von Rechtsbegriffen, etwa dem Amtsermittlungsgrundsatz (Wie ermitteln Sie die Herkunftslandinformationen, um einen Fall zu entscheiden?) oder nach der richterlichen Überzeugung (Wann reicht das Wissen aus, wann sind Sie überzeugt von den Tatsachen?) betreffen gleichermaßen technisches Wissen (über die geltenden prozessrechtlichen Definitionen der Rechtsbegriffe), Prozesswissen (zu den Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Rechtsbegriffe) und Deutungswissen (über die subjektive Ausgestaltung des Begriffs ‚Überzeugung‘ bei der Entscheidungsfindung). Eine schematische Aufteilung, nach der Expert:inneninterviews entweder der Informationsgewinnung von technischem und Prozesswissen oder der Genese von Deutungswissen dienen, wäre aufgrund dieser Überlappungen unangebracht. Stattdessen betrachte ich die Überlappungen als Charakteristikum des Datenmaterials und habe sie sowohl bei der Erstellung des Leitfadens und der Durchführung der Interviews als auch bei deren Auswertung berücksichtigt.

Diese Auswertung basierte auf der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse, einer Version der qualitativen Inhaltsanalyse nach Udo Kuckartz und Stefan Rädiker (2022), nach der das Material in mehreren Schritten anhand von Haupt- und Subkategorien thematisch kodiert wird (ebd.: 129 ff.). Anders als bei einzelfallfokussierten Interpretationen zum Beispiel für narrative Interviews liegt der Schwerpunkt der Auswertung von Expert:inneninterviews auf thematischen Einheiten der Gespräche, nicht auf der Sequenzialität der Äußerungen je Interview (Meuser/Nagel 2009: 476). Ziel ist ein Textvergleich, um „das Überindividuell-Gemeinsame herauszuarbeiten“ (ebd.: 452). Die dafür erforderliche Vergleichbarkeit der Daten

wird durch die geteilte Rolle der Gesprächspartner:innen als institutionell klar eingegrenzter „Funktionselite“ (Meuser/Nagel 1991: 443) und die leitfaden gestützte Strukturierung der Gespräche garantiert.

Interviews mit einer solchen Funktionselite bergen dabei insbesondere in einem komplexen Untersuchungsfeld wie dem Rechtssystem die Gefahr, lediglich eine durch die befragten Expert:innen idealisiert dargestellte Realität zu reproduzieren und deren Aussagen buchstäblich wider besseres Wissen unkritisch zu übernehmen (Gill et al. 2024). Hinzu kommt im konkreten Fall, dass Anfragen nach Gesprächen über die Ermittlung von Tatsachen mutmaßlich insbesondere von solchen Richter:innen beantwortet werden, die diese Aufgabe ernst nehmen, die Daten also in erster Linie positive Beispiele abdecken. Letzteres muss als unvermeidbarer Bias nahezu aller Studien auf Grundlage von Expert:inneninterviews akzeptiert werden. Es ändert außerdem nichts an der Relevanz der Frage, wie genau Richter:innen, die die Recherchetätigkeit ernst nehmen, sie in der Praxis umsetzen. Dem Problem, wider besseres Wissen Aussagen der Expert:innen unkritisch zu übernehmen, kann dagegen durch eine möglichst weitgehende eigene Expertise der richterlichen Praxis und insbesondere ihrer rechtlichen Grundlagen erreicht werden. Die damit einhergehende Positionierung auf Augenhöhe mit den Gesprächspartner:innen (Pfadenhauer 2002) diente außerdem dem Ziel, gehaltvollere Daten zu produzieren, weil die Richter:innen schneller zu Erklärungen der komplexen Details ihrer Praxis vordrangen.¹⁹¹

Tabelle 1: Liste der Interviews

| Richter:innen an VG und OVG (n=40) | | |
|------------------------------------|---------------------|-----------|
| OVG#1 | Einzelinterview | Mai 2022 |
| VG#1 | Hintergrundgespräch | Juni 2022 |
| OVG#2 | Einzelinterview | Juni 2022 |
| VG#2 | Einzelinterview | Juni 2022 |
| VG#3 | Einzelinterview | Juni 2022 |

191 Für meine Forschung war dieses Vorgehen zielführender als eine „Attitüde der künstlichen Dummheit“ (Hitzler 1986), durch den Gesprächspartner:innen dazu gebracht werden sollen, Themen möglichst grundlegend und umfassend zu erläutern. Ich habe diese Fragetechnik punktuell dann eingesetzt, wenn es um die Definition bestimmter Begriffe ging (z. B. „Überzeugung“), um die Erklärung des jeweils persönlichen richterlichen Verständnisses dieser Begriffe zu fördern.

4. Methodisches Vorgehen: Richter:inneninterviews und Urteilstextanalyse

| | | |
|--------|---------------------------|----------------|
| VG#4 | Einzelinterview | Juni 2022 |
| VG#5 | Einzelinterview | Juli 2022 |
| VG#6 | Gruppeninterview | Juli 2022 |
| VG#7 | | |
| VG#8 | Gruppeninterview | Juli 2022 |
| VG#9 | | |
| VG#10 | Einzelinterview | Juli 2022 |
| VG#11 | Einzelinterview | Juli 2022 |
| VG#12 | Einzelinterview | August 2022 |
| VG#13 | Einzelinterview | August 2022 |
| VG#14 | Gruppeninterview | August 2022 |
| VG#15 | | |
| VG#16 | | |
| OVG#3 | Einzelinterview | August 2022 |
| VG#17 | Einzelinterview | August 2022 |
| VG#18 | Gruppeninterview | September 2022 |
| VG#19 | | |
| OVG#4 | Gruppeninterview | Oktober 2022 |
| OVG#5 | | |
| OVG#6 | Einzelinterview | November 2022 |
| VG#20 | Einzelinterview | November 2022 |
| VG#21 | Einzelinterview | November 2022 |
| VG#22 | Gruppeninterview | November 2022 |
| VG#23 | | |
| VG#24 | Einzelinterview | Dezember 2022 |
| VG#25 | Einzelinterview | Dezember 2022 |
| VG#26 | Einzelinterview | Dezember 2022 |
| VG#27 | Einzelinterview | Dezember 2022 |
| OVG#7 | Schriftliche Beantwortung | Dezember 2022 |
| OVG#8 | Einzelinterview | Dezember 2022 |
| OVG#9 | Gruppeninterview | Dezember 2022 |
| OVG#10 | | |
| VG#28 | Einzelinterview | Januar 2023 |
| OVG#11 | Einzelinterview | Januar 2023 |
| VG#29 | Schriftliche Beantwortung | Januar 2023 |

4.2 Sozialwissenschaftliche Entscheidungstextanalyse

| Dokumentationsstellen (n=6) | | |
|-----------------------------|---------------------------|----------------|
| DS#1 | Hintergrundgespräch | April 2022 |
| DS#2 | Einzelinterview | Juli 2022 |
| DS#3 | Gruppeninterview | September 2022 |
| DS#4 | Schriftliche Beantwortung | November 2022 |
| DS#5 | Einzelinterview | November 2022 |
| DS#6 | Einzelinterview | Januar 2023 |
| Sachverständige (n=2) | | |
| SV#1 | Einzelinterview | Mai 2022 |
| SV#2 | Einzelinterview | Juli 2022 |

4.2 Sozialwissenschaftliche Entscheidungstextanalyse

Sinnhaft orientiertes Handeln wird erst „bei der schriftlichen Niederlegung eines Diskurses“ (Ricœur 2008: 92) zum wissenschaftlichen Untersuchungsgegenstand. Texte repräsentieren und reproduzieren Diskurse; sie werden in ihnen fixiert und damit analysierbar. Der Weg zur Wirklichkeit ist ein Umweg über die Sprache und damit über Texte; es gibt keinen direkten. Das „Kerngeschäft“ (Gardt 2013: 29) der Diskursanalyse ist deshalb die Textanalyse. Bezogen auf die Rechtstextanalyse steht dabei nicht die Entscheidung als singuläres Dokument im Zentrum, sondern das Zusammenspiel verschiedener Texte in der Urteilsbegründung, namentlich von Rechtsnormen (bzw. ihrer dogmatischen Ausdifferenzierung) und Erkenntnismitteln. Die Analyse von Urteilsbegründungen gleicht damit einer „mini-fieldwork“ (Dembour 2015: 22), die die Entscheidungsgründe als Konversation zwischen verschiedenen Stimmen bzw. Texten versteht, die es zu entschlüsseln gilt. Es geht, in anderen Worten, um die Konstruktion von Wirklichkeit durch Intertextualität (Farrelly 2020). „In literate, bureaucratic settings in particular, one may identify a semi-autonomous domain of texts and documents that refer primarily to one another. A dense network of cross-referencing, and shared textual formats, creates a powerful version of social reality“ (Atkinson/Coffey 1997: 61). Anders als in den meisten empirischen Analysen gerichtlicher Entscheidungsgründe konzentriere ich mich nicht auf das intertextuelle Verhältnis von rechtlichen Texten zueinander (Rekurs auf die Norm, Rekurs auf vorangegangene

Entscheidungen), sondern auf das Zusammenspiel von Recht und Tatsachenberichten (siehe auch Bodström 2023a, 2023b).¹⁹²

Die Untersuchung von gerichtlichen Entscheidungsgründen ist also eine Untersuchung von Sprache und ihrer Bedeutungspotentiale, die interpretativ ermittelt werden müssen: „Die in Diskursen prozessierten Deutungen der Welt lassen sich nur deutend erschließen“ (Keller 2007: 9). Eine Analyse rechtlicher Texte reproduziert den epistemischen Vorgang der Rechtspraxis, die laufend Normen und Tatsachen im wechselseitigen Bezug interpretiert. Die sozialwissenschaftliche Untersuchung beobachtet diese interpretative Tätigkeit von außen; sie interpretiert bereits Interpretiertes, sie ist Interpretation zweiter Ordnung. Durch das Interesse für die Verwendung von Länderberichten in Entscheidungsgründen kommt noch eine Stufe hinzu, denn auch diese Berichte sind bereits Ergebnis eines Konstruktions- und damit Interpretationsprozesses (Bodström 2023a: 200; Thomas 2011: 170). Es handelt sich also um eine Interpretation dritter Ordnung, nämlich eine (sozialwissenschaftliche) Interpretation der (gerichtlichen) Interpretation der Interpretation der Lage im Herkunftsstaat in Länderberichten. Ein subjektives Moment ist damit unvermeidbarer Bestandteil interpretativer Sozialforschung, kann aber durch eine Offenlegung des methodischen Vorgehens minimiert werden (Klink/Taekema 2011: 8). Ein methodischer Vorteil ist dabei erstens, dass Entscheidungsgründe als Daten nicht eigens erhoben, sondern nur ausgewählt werden müssen. Günstig ist zweitens die Tradition der in der Regel umfangreichen Tatsachendarstellung und der rechtlichen Begründung in Entscheidungstexten deutscher Gerichte.¹⁹³

192 Für ein Beispiel einer (korpuslinguistischen) Analyse der intertextuellen Verbindung von Entscheidungen siehe Abegg/Perić 2021: 88 ff. Auch die mittlerweile häufig von der Rechtswissenschaft selbst durchgeführte juristische Netzwerkanalyse untersucht empirisch die Zitation von Entscheidungen in anderen Entscheidungen (etwa Coupette 2019; Pettersson 2023). Aus dogmatischer Perspektive ist das Thema Intertextualität als Frage nach der Wirkung von Präjudizien relevant, also hinsichtlich der normativen Kraft judikativer Rechtserzeugung (Payandeh 2017). Dass das Zusammenspiel von Urteilstext und Tatsachenberichten deutlich seltener untersucht wird, mag auch daran liegen, dass hier, ungerechtfertigter Weise, teilweise gar kein intertextuelles Verhältnis erkannt wird, so etwa Morlok 2015: 69, der für die Subsumtion relevante Sachverhalt liege nicht als Text, sondern als „Weltausschnitt“ vor. Damit wird verkannt, dass Weltausschnitte häufig in Form von Texten vor Gericht getragen werden; Scheppelle (1990: 44) spricht in diesem Kontext treffend von einer „textualization‘ of social life“.

193 Für Gerichtsentscheidungen besteht in Deutschland eine Begründungspflicht (für das Verfahren an Verwaltungsgerichten siehe § 108 Abs. 1 VwGO).

Von einer „scarcity of discourses“ (Niemi-Kiesiläinen et al. 2016: 83) in Rechtstexten kann, anders als in anderen Rechtssystemen, deshalb nicht die Rede sein. Dass die analysierten Urteile drittens öffentlich zugänglich sind, ermöglicht die Nachvollziehbarkeit der Forschungsergebnisse.¹⁹⁴

4.2.1 Diskursanalyse(n)

Der Begriff *Diskursanalyse* bezeichnet weder eine konkrete Methode noch ein einheitliches Forschungsprogramm. Gängiger Referenzpunkt ist Michel Foucault, der in verschiedenen historisch angelegten Untersuchungen (in denen das Diskursverständnis bisweilen variiert) nachgewiesen hat, wie strukturierte Praktiken des Sprachgebrauchs Wissen über die Welt herstellen und damit erst die Wirklichkeit erzeugen, von der sie handeln (Foucault 1981: 74). Diskurse sind ein „Ensemble sprachlicher Tatsachen (...) die durch ein Wechselspiel syntaktischer Konstruktionsregeln miteinander verbunden sind“ (Foucault 2003: 10). Sie bilden einen „Strukturzusammenhang“ (Li 2017: 235) und haben insofern einen „Systemcharakter“ (Diaz-Bone 2006: 9): Einzelne Aussagen bzw. diskursive Ereignisse bringen dann einen Diskurs hervor, wenn sie gemeinsamen Formationsregeln folgen. Vergleichbar damit, dass wir uns alltäglich in einer Sprache verständigen, die nach einer klaren grammatischen und semantischen Struktur funktioniert, deren Regeln wir aber für den korrekten Sprachgebrauch nicht kennen müssen, konstituieren Diskurse als Sprech- und Denkregime gesellschaftliche Praxis, ohne dass ihre Regeln ständig mitreflektiert werden. In seinen Analysen untersucht Foucault deshalb die Sozialstruktur als „semantische Struktur“ (ebd.: 2) und damit die „historisch-variablen Produktionsbedingungen von Wahrheit“ (Schweitzer 2015: 209), zum Beispiel die diskursive Konstruktion des „Wahnsinns“ (Foucault 1969), von Krankheit und Tod (Foucault 1973) oder des modernen Strafsystems (Foucault 1976).

4.2.1.1 Das Recht in der Diskursanalyse

Das Recht ist in Foucaults historischen Analysen ein „randständiges Thema“ (Gehring 2000: 18). Laut Foucault gelten in der modernen Gesellschaft

¹⁹⁴ In Deutschland wird nur ein kleiner Teil der Gerichtsurteile veröffentlicht. Der Großteil der OVG-Urteile des Sample sind allerdings über die Seiten der entsprechenden Gerichte (und damit ohne Zugang zu einer kostenpflichtigen Entscheidungsdatenbank) auffindbar. Zur Veröffentlichungspraxis siehe auch Kapitel 5.1.2.

andere Machtmechanismen als Gesetze, die Verbote und Sanktionen definieren. Macht müsse vielmehr als Disziplinierung verstanden werden, die die kleinsten Teile der Gesellschaft erfasst, indem sich individuelles Verhalten an Normen orientiert, die nicht rechtlich verfasst sein müssen. Im politischen Denken sei „der Kopf des Königs immer noch nicht gerollt“ (Foucault 1977: 110); erst diese Enthauptung des Monarchen mache den Blick frei für die Mikropolitik der Macht: „Die Machtverhältnisse gehen in das Innere der Körper über“ (Foucault 2005: 126). Dem wird entgegen gehalten, dass Foucaults verbotsfixierter Rechtsbegriff zur einer unterkomplexen Sicht auf das Recht führe (Gehring 2000: 27). In der Tat erscheint es möglich und analytisch geboten, den Kopf des Königs rollen zu lassen und das Recht dennoch in die Untersuchungen von Disziplinarmacht und Biopolitik zu integrieren, indem es etwa als Mittel der Regulierung verstanden wird. Diese Regulierung geht zwar von einem Souverän aus (wobei der König heute oft von einem Parlament ersetzt oder zumindest ergänzt wird), seine Wirkung entfaltet es aber erst in der alltäglichen Anwendung in Gerichten und Behörden, nicht auf dem Thron des Monarchen. Auch für Foucault spielt das Recht vor allem als Gerichts- und insbesondere als Strafverfahren eine empirische Rolle, etwa bei seiner Analyse der Bedeutung juridischer Formen der Wahrheitssuche als Ursprung wissenschaftlicher und gesamtgesellschaftlicher Wahrheitsformen (Foucault 2003).

Grundsätzlich lässt sich der Rechtsdiskurs als ein Diskurs par excellence fassen, da seine Formationsregeln viel stärker normiert sind als die anderer Diskurse. Zentrale definitorische Merkmale von Diskursen (Foucault 1974), etwa eine klare Grenzziehung durch Aus- oder Einschluss der (legitim) sprechenden Subjekte oder die Regulation interner Prozeduren des Diskurses, sind Kernelemente des Rechtssystems: Die Diskursgemeinschaft des Rechts ist klar umrissen, der Zugang ist limitiert über eine feste Struktur vor allem der Ausbildung und der darin vollbrachten Leistungen. Es existiert außerdem eine klare Festlegung institutioneller Zuständigkeiten zum Beispiel durch Rechtsgebiete und Instanzenzüge im Gerichtssystem oder der Normierung von Verfahren durch Prozessrecht. Das gilt insbesondere für die maßgeblichen diskursiven Ereignisse, nämlich gerichtliche Entscheidungen. Sie sind sowohl in ihrer Entstehung stark strukturiert (Wer klagt? Wer entscheidet? Nach welchen Regeln?) als auch hinsichtlich ihres Inhalts (Darstellung der Entscheidung als rechtliche Subsumtion und als klare Struktur; Lautmann 2011: 205 f.; Weber 2019: 63 ff.). Bei der

Rechtsprechung handelt es sich um eine Form der sprachlichen Äußerung (Baer 2017), die diskursanalytisch untersucht werden kann.¹⁹⁵

Entsprechend meines Erkenntnisinteresses verschiebt sich damit der Blick von einem singulären Rechtsdiskurs auf die diversen Diskursfelder im Rechtssystem, den „soziale[n] Arenen, in denen Diskurse wechselweise in Konkurrenz stehen“ (Keller 2013: 208) und „um die Konstitution bzw. Definition eines Phänomens wetteifern“ (Keller 2011: 234). Rechtsförmige Diskurse sind stets ein „Kampf ums Recht“ (Jhering 1992) und, wo sich das Verfahren im Wesentlichen um Tatsachenfragen dreht, ein „Kampf um die richterliche Gewissheit“ (Strauch 2023: 79). „Hinsichtlich dieses Kampfs geht es nicht darum, welche Interpretation die einzige richtige Lösung ist, sondern es kommt vielmehr darauf an, welche Interpretation sich aus dem Argumentationsprozess als die plausiblere durchsetzen kann“ (Li 2017: 235 f.) und „welche Konzepte (...) von welchen Diskursakteuren mit welchen sprachlichen Mitteln geprägt und dominant gesetzt [werden]“ (ebd.: 237). Ein „Kampf“ herrscht nicht nur zwischen gegnerischen Parteien eines Verfahrens, sondern auch zwischen Gerichten, die „Diskurskoalitionen“ (Keller 2011: 235) bilden, die jeweils das Ziel haben, bestimmte Realitätskonstruktionen (und damit Deutungsmuster) durchzusetzen. Diese Koalitionen können entlang der Entscheidungstexte gruppiert werden. Die Gruppen sind nicht starr, sondern verschieben sich, zum Beispiel durch eine Neubewertung der Tatsachenlage oder durch einen Machtwechsel bei der ‚herrschenden Meinung‘.

Mein Fokus ist also eine Analyse der Diskurse *im* Rechtssystem und nicht *des* Rechtsdiskurses. Die für viele Diskursanalysen zentrale Bedeutung des Zusammenhangs diskursiver Ereignisse mit dem gesellschaftlichen und historischen Kontext ihrer Entstehung einerseits und des Einflusses des Diskurses auf diesen Kontext andererseits ist nicht mein Thema; mein analytisches Verfahren ist stärker text- als kontextbezogen. Ein Kontext ist aber nicht nur, was dem Diskurs äußerlich ist, sondern auch der spezifische Kontext, in dem das diskursive Ereignis entsteht und in Erscheinung tritt (Jørgensen/Phillips 2002: 12). Indem ich die (asyl-)gesetzlichen Grundlagen und ihre dogmatische Ausdifferenzierung als diskursive Rahmen von Entscheidungstexten berücksichtige, berücksichtige ich den systemimmanenten Kontext dieser diskursiven Ereignisse: Eine Analyse rechtsförmiger

195 Dass es sich bei der Justiz um eine „stille Gewalt“ (Lautmann 2011) handelt, charakterisiert deshalb eher die Ebene der Herstellung als die der Darstellung (ebd.: 29).

Diskurse muss „die spezifische Technizität, Praktiken und Mechanismen eines normativen juridischen Diskurses in den Blick nehmen“ (Schweitzer 2015: 215). Damit wird der „methodische Weg für die Rechtssoziologie in die Rechtsmaterie hinein geöffnet“ (ebd.).¹⁹⁶

4.2.1.2 Diskursanalytische Forschungsprogramme: Wissenssoziologische Diskursanalyse und Critical Discourse Analysis

Die Wissenssoziologischen Diskursanalyse (WDA; Keller 2011) konkretisiert mein methodisches Programm. Ihr Ziel ist eine Vermittlung zwischen einem Foucault'schen Diskursverständnis, in dem Akteure und Institutionen hinter größeren Diskursstrukturen verschwinden, und einer auf Individuen fokussierten hermeneutischen Wissenssoziologie in der Tradition von Peter Berger und Thomas Luckmann (1980). Damit wird einerseits die Diskursforschung wissenssoziologisch ergänzt, indem sie mit dem methodischen Handwerkszeug einer interpretativen Analytik ausgestattet wird. Andererseits soll durch die Elemente der Diskursforschung der mikroanaly-

196 Stärker textbezogene und damit im Ansatz mikroanalytische Verfahren finden sich auch in Foucaults Arbeiten. Ein Beispiel ist das von ihm herausgegebene Dossier über den historischen Mordfall Pierre Rivière (Foucault 1975), in dem unter anderem untersucht wird, wie extrajuridisches (etwa medizinisches und psychologisches) Wissen in dem Fall produziert und verwendet wird. Foucaults Blick richtet sich hier auf ein konkretes „interpretationsbedürftiges Ereignis“ und den daraus folgenden „Definitionswettkampf“ (Keller 2007: 3) zwischen den am Prozess beteiligten Akteur:innen. Forschungsgegenstände weiterer Rechtsdiskursanalysen sind die Konstruktion bestimmter Familienmodelle bzw. familiärer Rollenmuster, z. B. die Konstruktion von Vaterschaft (Margaria 2019) oder familiärer Rollenbilder durch Rechtsprechung (Sander 2006; Voithofer 2013) oder die Konstruktion von Geschlechterrollen durch das Recht und seine Praxis (Stückler 2014). Joermann (2019) untersucht die Konstruktion von Legitimität in der schwedischen Asylrechtsprechung. Buckel (2011, 2013) analysiert das europäische Migrationsrecht als Macht-Wissen-Komplex, der eine hegemoniale normative Ordnung erzeugt und diese Ordnung zugleich durch verschiedene diskursive Strategien zu maskieren versucht. Wessels (2021) studiert in ihrer „[d]octrinal analysis inspired by discourse analysis“ (ebd.: 56), wie Gerichte in Spanien, Deutschland und Frankreich sexuelle Orientierung in Asylentscheidungen als „act“ oder „identity“ konstruieren und deshalb zu unterschiedlichen Erwartungen dahingehend kommen, ob von Asylsuchenden erwartet werden kann, dass sie ihre Orientierung im Herkunftsstaat verdeckt halten, um Repressionen zu umgehen. Lange (2011) zeigt die Möglichkeiten von Foucaults Rechtsverständnis für die Umweltrechtsforschung, Reiling (2023) untersucht mit Mitteln der Diskursanalyse die Entwicklung des *Besonderen Gewaltverhältnisses* in Deutschland.

tische Bias der hermeneutischen Wissenssoziologie überwunden werden, um neue Forschungsfragen und -felder zu erschließen. Ergebnis ist eine „wissensanalytisch profilierte Diskursperspektive“ (Keller 2007: 10), die allerdings eher als Forschungsprogramm denn als ausdifferenzierte Methode zu verstehen ist (Keller 2011: 192). Analog zum Diskursverständnis Foucaults treten Diskurse, die nach den gleichen Formationsregeln gebildet werden, als diskursive Formation auf, etwa das Recht oder die Wissenschaft, die wiederum in „Subformationen“ untergliedert werden können, zum Beispiel in verschiedene Rechtsbereiche (ebd.: 228 f.). Die WDA hat das Ziel, derartige „Spezialdiskurse“ in ihrer Beziehung zu öffentlichen Diskursen zu untersuchen (ebd.: 230), betont aber, der konkrete Forschungsbereich müsse „gegenstandsbezogen akzentuiert“ werden (ebd.: 193). Diese Anpassung an Fragestellung und Untersuchungsgegenstand geschieht hier durch den Fokus auf den Spezialdiskurs des Rechts; die in verschiedenen Ansätzen der WDA verfolgte „soziohistorisch orientierte Rekonstruktion von Diskursen“ (ebd.: 17) bzw. die Analyse ihrer Transformationen auf der Makro-Ebene rücken damit in den Hintergrund. Die Arbeit füllt damit auch insofern eine Lücke, als Recht- und Rechtsprechungsanalyse bislang nur selten Forschungsgegenstand der WDA sind.¹⁹⁷

Die WDA „analysiert institutionell stabilisierte Regeln der Deutungspraxis und interessiert sich für die Definitionsrolle beteiligter Akteure“ (Keller 2013: 204). Wichtig ist dabei eine Berücksichtigung der Beziehung zwischen den in einem (Spezial-)Diskurs vorherrschenden Formationsregeln, den konkreten diskursiven Ereignissen einer diskursiven Formation und den typisierbaren Aussagen, die durch die diskursiven Ereignisse in Erscheinung treten (ebd.: 209). Übertragen auf meinen Untersuchungsgegenstand ist damit das Wechselsehältnis zwischen (materiellem und formellem) Recht als Formationsregel der Asylrechtsprechung und der in den Entscheidungstexten dargestellten Verbindung dieses Rechts mit den (fallübergreifenden) Tatsachenfragen gemeint. Das entspricht der Annahme, dass rechtliche Akteur:innen „die außerrechtliche Realität gemäß der Diskursregeln und Techniken juridisch codieren“ (Buckel 2013: 73). „Aussagen“ im Sinne der WDA sind dann zum Beispiel die aus dieser Verbindung hervorgehenden, divergierenden Wirklichkeitskonstruktionen bzw. die ihnen zugrundeliegenden Deutungsmuster, die in unterschiedlicher sprachlicher Gestalt auftreten (als unterschiedliche „Äußerungen“; Keller 2007: 2).

197 Siehe aber z. B. Singelnstein/Ostermeier 2013.

Neben der WDA schließe ich punktuell an eine weitere Spielart der Diskursanalyse an, die Critical Discourse Analysis (CDA; Fairclough 2003, 2013). Die CDA hat ihren Ursprung in linguistischen Forschungstraditionen und fokussiert entsprechend stärker auf den konkreten Sprachgebrauch in Diskursen. Der klassischen Diskursanalyse Foucault'scher Prägung wirft sie vor, die Ebene der konkreten Textanalyse zu sehr zu vernachlässigen (Fairclough 2003: 2). Ihr Ziel ist es, die Verbindungen zwischen Sprachgebrauch und sozialer Praxis kritisch zu beleuchten und damit zu zeigen, wie Machtverhältnisse und Ideologien durch Sprache konstituiert werden (Jørgensen/Phillips 2002: 70). Laut CDA gelten diskursive Praktiken dann als ideologisch, wenn sie zur „Naturalisierung kontingenter, konstruierter Bedeutungen beitragen“ (Münch 2016: 75). In Diskursen kommt es also zu einer Überwindung von Kontingenz durch Sprache; die Ideologie manifestiert sich im Diskurs. Vergleichbar mit dem Anspruch der WDA, die Diskursforschung um Elemente der hermeneutischen Wissenssoziologie zu erweitern, geht es der CDA darum, Textanalyse und kritische Sozialtheorie in einem Forschungsprogramm zu verbinden. Auf einer grundlegenden Ebene zielen damit sowohl WDA als auch CDA darauf ab, Mikro- *und* die Makroebene zu beobachten.¹⁹⁸ Trotz der unterschiedlichen epistemologischen und disziplinären Voraussetzungen überlappen beide Forschungsprogramme hinsichtlich ihres Interesses für das Verhältnis von Diskursstruktur (Formationsregeln) und diskursivem Ereignis (so explizit Keller 2011: 152) und damit hinsichtlich der für diese Analyse zentralen Operationalisierung diskurstheoretischer Grundlagen. Norman Fairclough (2003: 24) rekurriert auf die Diskursstruktur mit dem Begriff „order of discourse“ und meint damit die (sozialen) Netzwerke, in die diskursive Ereignisse eingebettet sind, etwa der institutionelle Rahmen der Textproduktion und -rezeption mit seinen formellen und informellen Regeln und Praxen.¹⁹⁹ Dass der Text nie nur für sich steht, müsse analytisch berücksichtigt werden. Diskursanalyse oszilliert zwischen den konkreten diskursiven Ereignissen und der „order of discourse“, die diese Ereignisse strukturiert (ebd.: 3).

198 Der Vorwurf, die CDA würde sich nicht für Fragen nach dem Verhältnis von Macht, Wissen und Diskurs interessieren (Keller 2007: 6), sind angesichts des explizit machtkritischen Anspruchs der CDA schwer nachvollziehbar.

199 Das Konzept der „order of discourse“ entspricht nicht nur begrifflich der Foucault'schen Bezeichnung einer „Ordnung des Diskurses“ (Foucault 1974), sondern bezeichnet darüber hinaus analog dazu bestimmte Diskursmechanismen wie z. B. Ausschlusskriterien (Fairclough 2003: 24).

Für meine Untersuchung ist die CDA weniger methodologisch als vielmehr methodisch anschlussfähig. Ich mache nicht ihren theoretischen Unterbau und ihr macht- und ideologiekritisches Erkenntnisinteresse zum Ausgangspunkt, sondern nutze die konkreten Werkzeuge, die sie für die Textanalyse zur Verfügung stellt. Das gilt namentlich für den Fokus der CDA auf „externe Beziehungen“ der zu untersuchenden Texte, also die Verbindung, die ein Text mit ihm äußerlichen Wissensressourcen eingeht. Fairclough (ebd.: 39) spricht von Intertextualität („intertextuality“) und Annahmen („assumptions“).²⁰⁰ Ein zentrales Merkmal der Intertextualität ist das Konzept der Rekontextualisierung, also der Transformationen, wenn ein Text (etwa ein Länderbericht) in einen neuen Kontext (etwa eine gerichtliche Entscheidung) eingebettet wird (ebd.: 51). Annahmen hingegen verweisen auf weniger manifeste externe Beziehungen des Textes: „What is “said” in a text always rests upon “unsaid” assumptions, so part of the analysis of texts is trying to identify what is assumed“ (ebd.: 11). So kann untersucht werden, wie extrajuridisches Wissen in Entscheidungstexten in Abhängigkeit unterschiedlicher Deutungsmuster rekontextualisiert wird (siehe unten).²⁰¹

4.2.2 Zwischenfazit: Diskursanalyse zur Untersuchung von Wirklichkeitskonstruktionen

Ich verwende den Begriff *Diskurs* auf zwei Weisen: Erstens, um die empirische Arena der Untersuchung und ihre Wirkungsweise zu erfassen, das Rechtssystem als diskursive Formation. Zweitens untersuche ich Diskurse innerhalb dieser Formation, also die unterschiedlichen Versionen der Wirk-

200 Im Unterschied dazu fokussiert eine Analyse der „internen Relationen“ von Texten auf semantische, grammatischen, rhetorische und phonetische Aspekte der Texte (Fairclough 2003: 36 f.), die für die folgende Analyse keine Rolle spielen.

201 Analog zu Faircloughs Idee einer Rekontextualisierung von Texten in anderen Texten geht es auch der von der Konversationsanalyse inspirierten ethnmethodologischen Textanalyse um die Transformation, die mit der Verwendung von Texten in anderen Texten einhergeht (Watson 1997: 86). Entsprechende Studien zum Rechtssystem fokussieren aber eher auf die Methoden der Faktizitätsherstellung in Tatsachenberichten (anhand von psychiatrischen Gutachten zum Beispiel Wolff 1995) oder der Herstellung von Glaubwürdigkeit als kommunikativer Prozess (zu Strafverfahren zum Beispiel Wolff/Müller 1997). Die Transformation kann auch als „documentary doubling“ bezeichnet werden: Durch die Übertragung von z. B. Tatsachenberichten in einen rechtlichen Rahmen werden diese Teil der Kommunikation des Rechtssystems und damit „verdoppelt“ (Oorschot/Schinkel 2015: 522).

lichkeit, die von kompetitiven gerichtlichen Diskurskoalitionen konstruiert werden und zu je unterschiedlichen Bewertungen fallübergreifender Tatsachenfragen führen. Methodisch sind beide Ebenen verknüpft, indem ich die Spezifika des Rechtsdiskurses für die Untersuchung der verschiedenen Wirklichkeitskonstruktionen berücksichtige.

Die Analyse der diskursiven Konstruktion der Wirklichkeit durch Gerichte und die Untersuchung, wie sich diese Diskurse auf gesellschaftliche Transformationen, Machtverhältnisse oder den juristischen Diskurs selbst auswirken, hängen empirisch zusammen, sind aber analytisch zu trennen. Ich konzentriere mich auf die Ebene richterlicher Wirklichkeitskonstruktion, die gesellschaftlichen Wirkungen dieser Konstruktionen oder *der* Rechtsdiskurs sind nicht empirischer Gegenstand der Analyse. Inwiefern die in der Rechtsprechung (re-)produzierten Diskurse etwa das gesamtgesellschaftliche Bild des Krieges in Syrien oder die soziale Legitimation von Abschiebungen nach Afghanistan beeinflussen, kann ich damit genauso wenig beantworten wie die umgekehrte Frage nach den Einflüssen politischer oder medialer Diskurse auf die Rechtsprechung. Mein Fokus ist auf die Verarbeitung außerrechtlichen Wissens im Inneren des Rechtssystems gerichtet und auf die damit einhergehende Frage, wie in diesem System Wirklichkeit konstruiert wird. Die daraus folgende Kategorisierung ganzer Kollektive (z. B. syrische Wehrdienstverweigerer) als ‚legitime‘ oder ‚illegitime‘ Flüchtlinge verweist auf den „machthaltige[n] Definitionsprozess“ (Stückler 2014: 187) gerichtlicher Wirklichkeitskonstruktion und erinnert daran, dass auch eine auf die Rechtsprechung zielende Analyse deren Auswirkungen zumindest mitdenken muss. Denn Gerichtsurteile sind „aktive Texte“ (Smith 1990); sie sind auf Wirkung ausgerichtet und erzielen diese Wirkung durch Form und Inhalt. Bevor aber untersucht werden kann, wie gerichtliche Wirklichkeitskonstruktionen (nach außen) wirken, muss gezeigt werden, welche Wirklichkeiten im Rechtssystem überhaupt konstruiert werden und wie diese Konstruktion funktioniert.

Die WDA eignet sich für diesen Analysefokus, weil sie die Konstruktion von Wirklichkeit in Spezialdiskursen als Erkenntnisinteresse der Diskursanalyse betont und dafür einen begrifflichen Rahmen bereitstellt. Sie erlaubt es, die Grundlogik der Diskursanalyse auf eine Ebene unterhalb gesellschaftlicher Makrodiskurse zu übertragen. Die Ergänzung um das methodische Instrumentarium der CDA (namentlich deren Interesse für die „externen Beziehungen“ von Texten) ermöglicht es, das Zusammenspiel rechtlicher und außerrechtlicher Wissensressourcen in Entscheidungsgrün-

den in den Mittelpunkt der Untersuchung zu rücken. Diskursanalyse ist dann eine Form der Inhaltsanalyse auf konstruktivistischer Grundlage: Während eine dogmatische Untersuchung das Ziel hat, aus einer Gruppe von Sänger:innen die beste Solistin zu finden, geht es einer Inhaltsanalyse darum, den Klang des ganzen Chores zu erfassen (Hall/Wright 2008: 76). Diskursanalytiker:innen, ergänzt Janna Wessels (2021: 49), betrachten ebenfalls den ganzen Chor, fragen sich aber, wie der Klang zu einem Lied konstruiert wird. Die grundsätzliche Differenz ist also die zwischen normativen (beste:r Solist:in) und empirischen Ansätzen (der Klang des ganzen Chors, ungeachtet möglicher Kakophonie). Letztere lassen sich wiederum anhand ihrer erkenntnistheoretischen Grundlagen unterscheiden: Während die klassische Inhaltsanalyse auf positivistischen Annahmen beruht und Sprache als ein Fenster zur Realität betrachtet bzw. als Medium, das Realität abbildet, versteht die Diskursanalyse Sprache als Mittel zur Konstruktion der Realität (Jørgensen/Phillips 2002: 4 ff.).²⁰² Anders als eine Inhaltsanalyse, die anhand eines vorab festgelegten Kategoriensystems nach übergeordneten thematischen Mustern fahndet, entwickelt die Diskursanalyse ihre analytischen Kategorien näher am empirischen Material. Kohärenz wird dabei erstens durch die Einbettung in einen Analyserahmen hergestellt und zweitens durch ein transparentes Verfahren sowohl der Fallauswahl als auch der methodischen (hier: textanalytischen) Herangehensweise, die ich im folgenden Abschnitt konkretisiere.

4.2.3 Deutungsmuster und Rekontextualisierung: Eine Textanalyse in zwei Schritten

Die WDA verortet ihr methodisches Vorgehen in der Tradition der Grounded Theory (Glaser/Strauss 1977; Strauss/Corbin 1990; Strauss 1998). Dabei handelt es sich um einen verschiedene qualitative Ansätze integrierenden Forschungsstil, bei dem im „Hin und Her zwischen Datenerhebung und Datenauswertung (...) gegenstands begründete verallgemeinernde Begriffe (Kodes, Kategorien) [entstehen], die im Laufe der Zeit immer weiter

202 Insofern verläuft hier auch der methodologische Unterschied in der Herangehensweise der Beantwortung der ersten und der zweiten Forschungsfrage: Für das explorative Erkenntnisinteresse für die Ermittlung von Herkunftslandinformationen ist eine Inhaltsanalyse die passende Methode. Sprache (hier: die Aussagen der Interviewpartner:innen) ist dabei in erster Linie ein Fenster zu Wirklichkeit, das ich weniger interpretiere als in einer restrukturierten Form wiedergebe.

ausgearbeitet, zueinander in Beziehung gesetzt und theoretisch verdichtet werden (...)" (Breuer 2010: 55; vgl. auch Strauss 1998: 47). Ein gemeinsamer Nenner der Forschung, die sich auf die Grounded Theory beruft, ist ein theoriegeleitetes Sampling des Datenmaterials (Strauss 1998: 45). „Theoriegeleitet“ meint zum einen eine Fallauswahl auf Grundlage des durch die Fragestellung vorgegebenen spezifischen Erkenntnisinteresses, zum anderen die sukzessive Entstehung eines finalen Samples im Verlauf der Forschung.

Die Auswahl der beiden Fallbeispiele Syrien und Afghanistan geht von meinem Erkenntnisinteresse aus, die Verwendung von Herkunftslandinformationen dort zu untersuchen, wo fallübergreifende Tatsachenfragen (und nicht die Glaubwürdigkeit der Kläger:innen oder deren individuelle Konstitution) entscheidend sind. Um außerdem die Verwendung von Landeswissen im Kontext unterschiedlicher rechtlicher Konstellationen zu untersuchen, decken die Fallbeispiele die drei relevanten Schutzstatus Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote ab. Für eine möglichst breite Datengrundlage wurden Herkunftsstaaten mit besonders hohen Zuzugszahlen ausgewählt: Die erste Fallstudie analysiert die Rechtsprechung zu Wehrdienstverweigerern aus Syrien (Flüchtlings- vs. subsidiärer Schutz), die zweite Fallstudie untersucht die Rechtsprechung zu zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach Afghanistan. In beiden Fällen dienen die Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte als Datengrundlage, deren Länderleitentscheidungen eine Orientierungsfunktion erfüllen und deren Tatsachenfeststellung in den Urteilsgründen in der Regel deutlich umfangreicher ist als die der Verwaltungsgerichte.

Ein Verständnis der Tiefenstruktur setzt ein Verständnis der Oberfläche voraus. Zuerst habe ich deshalb die Rechtsprechung gesichtet und die argumentativen Muster und Zusammenhänge der Entscheidungsgründe über einen längeren Zeitraum erschlossen. Auf dieser Grundlage geschah das eigentliche theoriegeleitete Sampling, nämlich die Auswahl maximal kontrastierender Fälle für die Detailanalyse, um so „nach und nach das Gesamtspektrum des Diskurses oder der Diskurse innerhalb eines Korpus zu erfassen und dadurch mehrere Diskurse zu einem Thema oder innerhalb eines Diskurses seine heterogenen Bestandteile herauszuarbeiten“ (Keller 2007: 19; vgl. auch Joermann 2019: 71). Da für die Auswahl der konkreten Entscheidungen für die Tiefenanalyse zahlreiche inhaltliche Faktoren ausschlaggebend waren, erläutere ich diese Auswahl in den Empiriekapiteln jeweils im Detail.

Hinsicht der konkreten Textanalyse grenze ich mein Vorgehen insofern von der Grounded Theory ab, als mein Erkenntnisinteresse nicht in erster Linie die Bildung einer Theorie der Tatsachenverwendung durch Gerichte ist. Zwar weist bereits Strauss (1998: 28 f.) darauf hin, dass der Abstraktionsgrad der Schlussfolgerungen vom Forschungsziel abhängt. Auch andere Verständnisse der Grounded Theory stellen die Theoriebildung nicht ins Zentrum, sondern sehen den Mehrwehrt des Forschungsstils in ihrem datenfokussierten Arbeitsprozess, der es ermöglicht, einen Gegenstand analytisch zu erschließen und empirisch adäquat zu beschreiben. „After all, making 'discoveries' about the worlds you study and pursuing these discoveries to construct an analysis is what grounded theory is about“ (Charman 2006: 48). Ich orientiere mich deshalb nur lose an den Kodierschritten der Grounded Theory und passe den Auswertungsprozess vielmehr an meinen Gegenstand und mein Erkenntnisinteresse an.²⁰³

Aus den theoretischen Überlegungen zum Zusammenspiel verschiedener Wissensressourcen in Entscheidungsgründen (Kapitel 3) ergibt sich ein Vorgehen in zwei Schritten.

Im ersten Schritt arbeite ich die Deutungsmuster heraus, die grundlegend für die richterlichen Realitätskonstruktionen sind und die die Verwendung der einzelnen Erkenntnismittel beeinflussen. Deutungsmuster bieten „Interpretationsrepertoires“ (Bryman 2016: 531) für bestimmte Phänomene und dienen als „Strukturierungselement“ (Keller 2007: 10) der Kontingenzbewältigung und damit der Lösung wiederkehrender Probleme der Alltagspraxis (Oevermann 2001; vgl. auch Plaß/Schetsche 2001). Die phänomenologische Soziologie, der der Begriff ursprünglich entstammt

²⁰³ In der klassischen Grounded Theory sind drei Kodierschritte vorgesehen: In einem einleitenden Prozess des offenen Kodierens geht es darum, die Daten analytisch aufzubrechen (Strauss 1998: 63) zur „Eröffnung eines Raums möglicher Be-/Deutungen eines Phänomens, eines Datenausschnitts“ (Breuer 2010: 80). In der WDA werden in diesem Schritt beispielsweise erste Deutungsmuster für die weitere Untersuchung herausdestilliert (Keller 2007: 21). Das darauffolgende axiale Kodieren hat das Ziel, systematische Verbindungen zwischen den im ersten Schritt gewonnenen Kategorien herzustellen und diese dadurch weiter zu spezifizieren (Strauss 1998: 63). Beim selektiven Kodieren werden schließlich die systematisierten Kategorien weiter abstrahiert, um „Schlüsselkategorien“ (ebd.) auf höherem Theoretisierungsgrad zu erreichen. „Im Rahmen der Wissenssoziologischen Diskursanalyse ist dies die story line, welche die verschiedenen typisierten Elemente, das Interpretationsrepertoire der Aussageereignisse miteinander zu einer spezifischen unverwechselbaren Erzählung verknüpft, durch die sich der betreffende Diskurs von anderen unterscheidet“ (Keller 2007: 21).

4. Methodisches Vorgehen: Richter:inneninterviews und Urteilstextanalyse

(zur Begriffsgenese: Pfister 2020), interessiert sich für Deutungsmuster als von Individuen unreflektierte lebensweltliche Wissens- und damit Handlungsgrundlage. Als heuristisches Konzept kann es allerdings auf die Analyse professioneller Kontexte übertragen werden (Keller 2007: 11). Ein wiederkehrendes Problem der Asylrechtsprechung sind die unvermeidbaren Informationslücken aufgrund empirischer und prognostischer Unsicherheit, die durch Deutungsmuster überbrückt werden. Sie erfüllen also die Funktion von „bridging assumptions“ (Fairclough 2003: 57, siehe Kapitel 3.4), indem sie Komplexität reduzieren und dadurch erst eine bestimmte Wirklichkeitsbestimmung ermöglichen (Keller 2011: 82).

In ihren Asylentscheidungen gehen Richter:innen, prozessrechtlich gesprochen, von den gleichen „offenkundigen“ bzw. „allgemeinkundigen“ Tatsachen aus. Das sind Tatsachen, die keines Beweises bedürfen und „von denen verständige und erfahrene Menschen in der Regel ohne Weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich doch jederzeit durch Benutzung allgemein zugänglicher Erkenntnisquellen unschwer überzeugen können (...)“²⁰⁴. In den Syrienverfahren sind solche allgemeinkundigen Tatsachen etwa, dass der Staat sich in einem Bürgerkrieg befindet, dass er brutal gegen Oppositionelle vorgeht, oder dass Millionen Menschen das Land verlassen haben. Relevante allgemeinkundige Tatsachen in den Afghanistanverfahren sind der Ausbruch der Covid-19-Pandemie und die sozialstrukturell große Bedeutung familiärer Netzwerke. Auch die Feststellung fehlender Tatsachen ist selbst eine Tatsache: Denn offenkundig ist für die Gerichte außerdem der Mangel konkreter Berichte zur politischen Verfolgung von Militärdienstverweigerern bzw. zur Verelung junger Männer.

Die Gerichte gehen also von diesen Tatsachen aus, interpretieren sie aber unterschiedlich. Grund dafür sind unterschiedliche Erfahrungssätze zum Beispiel zum Charakter des syrischen Staates oder zu der humanitären Krise in Afghanistan. Diese Erfahrungssätze beruhen auf unterschiedlichen Deutungsmustern, die durch eine „analytic isolation“ (Brandwein 2014: 287) ausfindig gemacht werden können:

“That isolation can be achieved through logical inference. Analyzing the structure of the logic of an author’s argument, which includes the author’s interpretation of evidence, can yield an understanding of the

²⁰⁴ BVerwG Beschl. v. 10. Mai 2006 – 10 B 58.05: Rn. 3. Zu allgemeinkundigen Tatsachen im Asylverfahren siehe Bühs 2018: 426.

conceptually prior assumptions and beliefs that shaped that interpretation and argument." (ebd.: 287 f.)²⁰⁵

Ein solches Deutungsmuster wäre etwa die Annahme rationalen Verhaltens eines unter militärischem Druck stehenden totalitären Regimes, das zu einer anderen Interpretation der allgemeinkundigen Tatsache *Ein Staat im Bürgerkrieg* führt, als die Annahme, der Staat folge nicht in erster Linie militärischen Interessen. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf der Verknüpfung verschiedener Deutungsmuster in Diskursen liegen (Keller 2007: 12). So ermöglicht zum Beispiel die Verbindung der Vorstellung eines rationalen Regimes mit der Annahme, die hohe Anzahl junger männlicher Geflüchteter aus Syrien spreche gegen deren politische Motive, eine rechtlich verwertbare Wirklichkeitskonstruktion.

Die konkurrierenden Diskurskoalitionen greifen also auf unterschiedliche Deutungsmuster zurück, um die gleichen Wissenslücken zu überbrücken. Der rechtliche Rahmen bleibt als gemeinsame diskursive Formation analytisch präsent, indem ich berücksichtige, wie gesetzliche Vorgaben und ihre dogmatische Ausdifferenzierung die richterliche Wirklichkeitskonstruktion beeinflussen und wie dabei spezifische Interpretationen der materiell- und prozessrechtlichen Grundlagen mit unterschiedlichen Deutungsmustern korrespondieren.

Im zweiten Schritt analysiere ich die Verwendung konkreter Erkenntnismittel in den Entscheidungsgründen. Ausgangspunkt ist die oben beschriebene Vorstellung von Intertextualität im Sinne einer Rekontextualisierung der Tatsachenberichte in den Rechtstexten und der damit einhergehenden Transformation dieser Texte. Der gleiche Bericht bzw. ein Teil dieses Berichts kann verschiedene Funktionen in der Urteilsbegründung übernehmen und wird von den Gerichten entsprechend dieser Funktion in die Begründung eingebettet.²⁰⁶ In der Syrienrechtsprechung gilt das etwa für

205 Brandwein bezeichnet dieses Vorgehen als „frame analysis“, wobei ‚Frame‘ mit ‚Deutungsmuster‘ übersetzt werden kann. Gemeint sind ‚taken-for-granted-assumptions‘ bzw. ‚baseline assumptions‘ (Brandwein 2014: 287), die Tatsachenfeststellung und -bewertung beeinflussen. Zur terminologischen Unterscheidung von ‚Frame‘ und ‚Deutungsmuster‘ siehe Keller/Truschkat 2014: 301. Analog zur analytischen Trennung von Herstellungs- und Darstellungsebene stellt Brandwein (2014: 297) fest, dass es bereits eine empirische Leistung ist, die Frames herauszuarbeiten und dass die Frage nach ihrer (institutionellen) Entstehung ein anderes Thema ist.

206 Fairclough (2003: 53) bezeichnet diese Einbettung als „Framing“ einer Information. Der Begriff bezieht sich auf die konkrete intertextuelle Beziehung zwischen

die Berichte über die Folter von Militärdienstverweigerern, die ein Teil der Gerichte in das Argument einbettet, es handele sich dabei um willkürliche Maßnahmen, die gerade gegen eine zielgerichtete politische Verfolgung sprechen, oder um eine militärische Notwendigkeit, die folgerichtig ist angesichts der Interessen des Regimes. Andere Gerichte hingegen nutzen die Berichte für den Nachweis einer besonderen Intensität von Verfolgungs-handlungen, die deren politischen Charakter indiziert. Die gleichen Be-richte werden in den Urteilen also unterschiedlich eingebettet, abhängig von den Annahmen des Gerichts über ein Regime unter militärischem Druck. In der Afghanistanrechtsprechung betten die Diskurskoalitionen Informationen zur Dauer der Corona-Krise und den Möglichkeiten ihrer Kompensation durch humanitäre Hilfen unterschiedlich ein. Weitere Mittel der Rekontextualisierung sind der selektive Zugriff auf Erkenntnismittel oder auf bestimmte Abschnitte darin und die sprachliche oder inhaltliche Modifizierung einzelner Informationen und Zitate in den Entscheidungs-gründen. Von besonderem Interesse ist darüber hinaus, dass und wie die Gerichte die Qualität derselben Herkunftslandinformationen unterschiedlich bewerten.

Die divergierende Verwendung der gleichen Herkunftslandinformatio-nen wird begrifflich von Praxis und Wissenschaft für gewöhnlich als deren Gewichtung bezeichnet (Good 2007: 211 ff.). Das Konzept der Rekontext-ualisierung von Erkenntnismitteln in Form der *Bewertung ihrer Qualität* einerseits und durch deren *Einbettung*, den *selektiven Zugriff* und ihre *Modifikation* andererseits operationalisiert ‚Gewichtung‘ und erlaubt eine differenziertere Analyse der Methoden, mit denen Richter:innen mit den gleichen Erkenntnismitteln unterschiedliche Aussagen stützen.²⁰⁷

Die Aufteilung in eine Deutungsmuster- und eine Rekontextualisierungs-analyse ermöglicht einen methodisch reflektierten Zugriff auf die Urteils-texte. Konkret habe ich in einem Prozess des offenen Kodierens zuerst die allgemeinkundigen Tatsachen herausgearbeitet und kategorisiert. Ausge-hend davon habe ich die divergierenden Interpretationen dieser Tatsachen kodiert und die verschiedenen Annahmen isoliert, die diesen Interpreta-tionen zugrunde liegen. Auf diesem Weg ließen sich die Erfahrungssätze

Länderbericht und Urteilstext und unterscheidet sich damit vom Frame-Begriff als Synonym von ‚Deutungsmuster‘, siehe oben.

207 Für eine vergleichbare Herangehensweise der Entscheidungstextanalyse mit einem allerdings anderen Verständnis der Methoden der Rekontextualisierung siehe Bo-dström 2023a.

der Gerichte transparent machen und die verschiedenen Deutungsmuster herausarbeiten. Für die darauffolgende Rekontextualisierungsanalyse habe ich sämtliche von den Gerichten zitierten Herkunftslandinformationen kodiert, um auf dieser Grundlage vergleichend ihre unterschiedliche Einbettung, Modifikation und den selektiven Zugriff zu untersuchen. Stellen, an denen die Gerichte Erkenntnismittel bewertet haben, habe ich separat kodiert und anschließend nach den verschiedenen Qualitätskriterien kategorisiert. Auch hier konnte ich anschließend die Bewertungen der Erkenntnismittel in den Diskurskoalitionen vergleichen. Die Gliederung der Kapitel 6 und 7 bildet diesen Auswertungsprozess ab, inklusive der Rechtsprechungsübersichten, die dem finalen Sampling und der Tiefenanalyse vorangegangen sind.

Die Urteile selbst haben nicht die Struktur Deutungsmuster – Erfahrungssatz – Rekontextualisierung konkreter Erkenntnismittel. Indem ich sie zu analytischen Zwecken neu strukturelle, trage ich allerdings nichts von außen an die Urteile heran, sondern mache lediglich transparent, dass Erfahrungssätze und die sie stützenden Deutungsmuster die Verwendung von Erkenntnismitteln beeinflussen, auch wenn diese Sätze und Muster nicht zu Beginn des Urteils eingeführt werden, sondern über den Text verstreut sind.²⁰⁸ Die Zweiteilung in die Analyse der richterlichen Deutungsmuster und der Rekontextualisierung von Herkunftslandinformationen auf Grundlage dieser Muster bedeutet auch nicht, dass Herkunftslandinformationen bei der Entwicklung der Deutungsmuster keine Rolle spielen. Vielmehr beeinflusst das Landeswissen, das Richter:innen aus Erkenntnismitteln schöpfen, die Deutungsmuster. Sie gehen aber nicht darin auf und integrieren darüber hinaus Wissen, das nicht aus den Erkenntnismitteln stammt.

Wenn ich im zweiten Schritt untersuche, wie konkrete Erkenntnismittel in Abhängigkeit der Deutungsmuster verwendet werden, unterstelle ich außerdem keinen *confirmation bias* derart, dass Richter:innen nur die Her-

208 Das Vorgehen gleicht teilweise der von Dembour (2020: 237) für die Urteilsanalyse vorgeschlagenen „dissecting method“, bei der es sich allerdings eher um ein neues Label für ein probates qualitatives Vorgehen handelt als um eine methodische Innovation. Dembour verweist darauf, dass der französische Begriff der *décorticage*, des *Herumpulens*, noch passender ist als die anglisierte *dissection*. Ob man die Entscheidungsgründen nun aber zerlegt bzw. seziert oder in ihnen herumpult: Wichtig ist der genaue, vertiefende Blick auf zentrale Passagen der Urteilstexte, der Zusammenhänge ans Licht bringen kann, die sonst verborgen bleiben. Trotz seiner methodisch notwendigen Zergliederung muss der Text weiterhin in seinem Zusammenhang verstanden werden: „Ein Text ist ein ganzes, eine Totalität“ (Ricœur 2008: 104). Die Zergliederung darf nicht zum Stückwerk werden.

4. Methodisches Vorgehen: Richter:inneninterviews und Urteilstextanalyse

kunftslandinformationen auswählen und im Urteilstext verwenden, die eine vorab auf anderer Grundlage getroffene Entscheidung stützen. Der Nachweis eines solchen Bias liegt außerhalb meines Erkenntnisinteresses. Mein Ziel ist es, das Zusammenspiel von Rechtswissen, Tatsachenwissen und Deutungsmustern im Detail zu analysieren und damit deren Verwobenheit und die daraus resultierenden Diskurskoalitionen zu durchleuchten. Der Mehrwert dieser Analyse liegt auch nicht darin zu beweisen, dass konkrete Informationen (Erkenntnismittel) abhängig von Vorwissen (Deutungsmuster) verwendet werden. Dass Wissen stets auf Vorwissen trifft und von diesem strukturiert wird, ist banal. Die empirische Aufgabe lautet deshalb vielmehr, entlang der Daten zu zeigen, wie genau auf dieser Grundlage Realität in asylgerichtlichen Verfahren konstruiert wird.

4.3 Zusammenfassung: Datentriangulation und der Weg des Landeswissens vor Gericht

Mit meinem methodischen Vorgehen folge ich dem Weg des Landeswissens vor Gericht von seiner Ermittlung bis zu seiner Verwendung in Urteilstexten und analysiere das „set of repertoires“ (Scheppele 2004: 391) richterlicher Realitätskonstruktion. Die Expert:inneninterviews und die Urteilstexte bilden dabei eine je „eigenständige Datenebene“ (Wolff 2000: 511). Sie dienen als empirische Grundlage der Bearbeitung verschiedener Forschungsfragen nach der Ermittlung von Herkunftslandinformationen einerseits und deren Verwendung in Entscheidungsbegründungen andererseits. Datentriangulation verstehe ich deshalb nicht als Vermischung von Daten, sondern als Möglichkeit einer Betrachtung eines Forschungsgegenstandes von (mindestens) zwei Punkten (Flick 2011: 11). Ein Vorteil ist dabei die Verbindung reaktiver Verfahren (Daten werden eigens für die Forschung generiert) mit nicht-reaktiven Verfahren (Daten liegen unabhängig vor; Flick 2000: 313). Die Kombination der Ergebnisse verschiedener Arten der Datenerhebung ist deshalb nicht per se „unstatthaft“ (Wolff/Müller 1997: 282). Vielmehr gibt es verschiedene Überschneidungen in den Antworten auf die Frage nach der Ermittlung von Herkunftslandinformationen einerseits und ihrer Verwendung andererseits, etwa bei der Bewertung der Erkenntnismittel (Kapitel 5.2, 6.4 und 7.3) oder der Überbrückung von Wissenslücken durch Deutungsmuster, die die Richter:innen in den Interviews als Teilespekt der Überzeugungsbildung beschreiben (Kapitel 5.3.4). Eine systematische Ausarbeitung dieses in den Interviews

4.3 Zusammenfassung: Datentriangulation und der Weg des Landeswissens vor Gericht

nur randständigen Aspekts erfolgt dann anhand der Entscheidungsbegründungen. Ebenso wie die Darstellung einer Entscheidung zumindest Rückschlüsse auf deren Herstellung erlaubt, weist also die Ermittlung von Herkunftslandinformationen und die auf ihr fußende Überzeugungsbildung voraus auf die Darstellung; beides hängt zusammen.

